



Allgemeine Verkaufsbedingungen

der

Lübke & Vogt GmbH & Co. KG, Hüstener Straße 43-45, 59846 Sundern

Vorbemerkung:

Im Folgenden werden die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Lübke & Vogt GmbH & Co. KG erläutert:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung in Textform zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Maßgeblich für den Inhalt und den Umfang von Lieferungen und Leistungen ist unser Angebot und wenn wir eine Auftragsbestätigung erteilen, unsere Auftragsbestätigung in Textform.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Rechtssinne, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller. Nachstehende Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor inhaltlich abweichenden Bedingungen des Bestellers. Der Verzicht des Bestellers auf die Geltung eventuell eigener Geschäftsbedingungen wird auch nicht durch unser Schweigen oder unsere Leistung beseitigt. Eine Abweichung von den nachstehenden Bedingungen bedarf im Einzelfall unserer Bestätigung in Textform.
- (5) Alle technischen Daten unserer Kataloge und sonstigen Verkaufsunterlagen, Listen und Zeichnungen sowie Gewichts-, Maß- und Mischungsangaben sind sorgfältig erstellt, bei Irrtümern bleiben nachträgliche Korrekturen vorbehalten. Die Angaben zu Rohstoffen beziehen sich auf die Grundeigenschaften der Roh-Elastomere. Die im Auftragsfall sich ergebenden Eigenschaften der verwendeten Materialien und Mischungen können von den Grundeigenschaften, die in den Verkaufsunterlagen angegeben sind, abweichen.
- (6) Angaben zu Eigenschaften unserer Produkte sind im Labor festgestellte chemische oder physikalische Beschreibungen (z.B. Härte, Elastizität, Chemikalienbeständigkeit, etc.) ohne Verbindlichkeit für den konkreten Anwendungsfall.



Es liegt im Verantwortungsbereich des Bestellers zu prüfen, ob unser Produkt und/oder die hierfür verwandten Materialien für den von ihm vorgegebenen Zweck geeignet sind. Von uns für die Herstellung von Produkten verwandte Rezepturen und Details des Elastomer-Compound bleiben unser Alleineigentum und in unserer Verfügungsgewalt.

- (7) Formen/Werkzeuge werden in unserem Formen-/Werkzeugbau erstellt und stehen alleine in unserem Eigentum. Ein Erwerb der von uns erstellten Formen/Werkzeuge setzt eine projektbezogene Vereinbarung voraus. Gekaufte Formen/Werkzeuge verbleiben dauerhaft in unserem Besitz und werden von uns exklusiv für den Kunden genutzt. Sie dürfen vom Besteller nur herausverlangt werden, wenn wir über einen nicht zu vertretenden Zeitraum nicht lieferfähig sind, die geforderte Qualität nicht gewährleisten, unsere Preise weit über dem Marktniveau liegen oder über unser Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, welches nicht binnen sechs Monaten abgewendet werden kann und wenn der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere alle Zahlungsverpflichtungen, erfüllt hat.

Uns von Kunden zur Verfügung gestellte Formen/Werkzeuge behandeln wir fachgerecht, durch uns entstehende Schäden daran beheben wir kostenfrei.

Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir stellen sicher, dass die für die Produktion unserer Produkte auf unseren technisch anspruchsvollen Produktionsanlagen eingesetzten Formen/Werkzeuge der jeweiligen technischen Auslegung und den Qualitätsanforderungen für die herzustellenden Produkte entsprechen. Zur Verbesserung der Qualität, der Effizienz oder der Optimierung der Produkte oder des Herstellungsprozesses von uns weiter entwickelte Formen/Werkzeuge sind ebenfalls Formen/Werkzeuge im Sinne dieser Verkaufsbedingungen oder von Individualvereinbarungen mit dem Besteller.

§ 2

Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform. Angebote haben Gültigkeit nur in Textform. Die genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- (3) Erstmuster und Erstmusterprüfberichte fertigen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung in Textform gegen Berechnung nach Aufwand an.



- (4) Produkte, die uns nach Zeichnung oder Mustern vom Besteller in Auftrag gegeben werden, unterliegen der Verpflichtung des Bestellers, eventuelle Schutzrechte Dritter zu prüfen und nicht zu verletzen. Wird uns bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht eine Fertigung untersagt oder kann das Produkt wegen Verletzung des Schutzrechtes nicht verwandt werden, sind wir berechtigt - ohne die Rechtslage zu prüfen und unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund -, die Herstellung und Lieferung bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen und vom Besteller Schadensersatz zu verlangen, mindestens in Höhe von 15 % des Rechnungswertes für das bestellte Produkt. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

Der Besteller stellt uns bereits jetzt von Schadensersatz- und sonstigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Rechtsinhabern, auf erstes Anfordern frei. Zum Umfang des Schadens gehören auch solche Kosten, die uns durch die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

- (5) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten und Verfahren) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische, insbesondere produktionstechnische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen oder Formen/Werkzeuge durch gleichwertige Teile oder gleichwertige Verfahrenstechniken sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, gelten unsere Preise als Euro-Nettopreise „FCA Sundern“, einschließlich der für unsere Produkte von uns üblicherweise verwandten Verpackung, zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. Gewünschte Spezialverpackungen oder Kleinverpackungen werden dem Besteller zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Preise gelten jeweils nur für die vertraglich vereinbarte Menge und Ausführung. Werden vom Besteller Änderungen gewünscht, die eine höhere Bearbeitung erfordern als nach dem Vertrag oder dem üblichen Produktionsverfahren zugrunde gelegt, so bleibt eine angemessene Änderung der Preise vorbehalten. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen (insbesondere Rohstoffpreissteigerungen), oder Energiekostenerhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf sein Verlangen, welches der Textform bedarf, nachweisen.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonti bedarf eines besonderen Ausweises in Textform in der Bestellung, Auftragsbestätigung oder Rechnung.



- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) frei unserer Zahlstelle zu leisten. Zahlungsziele gelten ab dem Tage der Rechnungsstellung. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, es sei denn, sie beruhen auf demselben Vertragsverhältnis. Gutschriften werden ausdrücklich zum Zwecke der Verrechnung erteilt. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.
- (6) Für Aufträge - ausgenommen Muster – gilt ein Mindestbestellwert von 500,-- €.
- (7) Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers behalten wir uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wird uns bekannt, dass beim Besteller fruchtlos gepfändet worden ist oder erhalten wir Hinweise auf den Vermögensverfall des Bestellers, so sind wir berechtigt, unter Anrechnung der gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4

Technische Lieferqualität

- (1) Bei der Herstellung von kleinen Gummiformartikeln handelt es sich um eine Massenproduktion mit einem Potenzial für eine Vermischung von Teilen oder von Produktionslosen. Darüber hinaus können die Gegebenheiten des externen Transports sowie Schütt- und Handlings-prozesse zu unbeabsichtigten Verklebungen, Vermischungen, Hütchenbildungen oder Kontaminationen führen. Trotz prozessorientierter Führung der Produktion und kontinuierlicher Verbesserung der Fertigungsabläufe besteht eine Restwahrscheinlichkeit von nicht spezifikationskonformen Produkten innerhalb eines Herstellloses, wie z.B. Fremdteilen, Vermischungen, Beschädigungen, Verformungen. Aus diesem Grund kann nach Absprache oder Auftragserteilung der Fertigungsprozess durch eine manuelle oder automatische Sortierung vervollständigt werden, die die Anzahl von möglichen Teilen mit Abweichungen und/oder von Fremdteilen reduziert.
- (2) Die Null-Fehler-Strategie ist ein erklärtes und gemeinsames Ziel. Sie ist keine Zusicherung, dass ppm = 0 erreicht werden kann oder garantiert wird. Vereinbarungen in Bezug auf geometrischem Design und Qualität von Gummiformartikeln sollten in enger Zusammenarbeit mit dem Besteller schon während der Konzeptphase des Produktes erarbeitet werden. Die Zusammenarbeit umfasst den Austausch aller notwendigen Informationen über die Funktion und die Montage der Gummiformartikel.



Auch im Falle von festgestellten Fehlern ist eine enge und zeitnahe Zusammenarbeit erforderlich, um die Kosten von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu minimieren. Selbst Kamasortieranlagen für Schüttgutteile sind nach dem heutigen Stand der Technik weder in der Lage, alle spezifizierten Merkmale eines Gummiformartikels zu erfassen und zu sortieren, noch Teile mit Abweichungen/Fehlern zu 100 % zu erkennen. Die in einer 100%-Prüfung zu berücksichtigenden Merkmale sind abzustimmen.

(3) Stand der Technik für erreichbare ppm-Zahlen bezüglich eines einzelnen Merkmals bei Gummiformartikeln ist:

- unsortiert: 200 ppm
500 ppm (bzgl. Fremdteile)
- manuell sortiert: 100 ppm
- automatisch sortiert: 10 ppm

(4) Da wir nicht regelnd in unseren Fertigungsprozess eingreifen können und auch keinen wandernden Prozess haben, führen wir weder Statistische Prozessregelung (SPC) noch manuelle Regelkartentechnik durch.

(5) Abweichungen hinsichtlich der Abmessungen, des Gewichtes, der technischen Gestaltung, der Herstellung und des Umfanges der zu liefernden Ware sind innerhalb der handelsüblichen produktspezifischen Toleranzen zulässig. Änderungen, die der technischen Verbesserung unserer Produkte dienen, sind ebenfalls zulässig.

§ 5

Lieferzeit, Lieferbedingungen

(1) Der Beginn der von uns angegebenen oder mit uns vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, die Lieferung der vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Zeichnungen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und die Erfüllung der sonstigen Mitwirkungshandlungen durch den Besteller voraus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt ebenfalls die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Weitere Voraussetzung ist die ausreichende Verfügbarkeit und eine ordnungsgemäße Belieferung mit den für die Herstellung des Lieferproduktes notwendigen Rohstoffen durch unsere Vorlieferanten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Beruht die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höherer Gewalt, z. B. Streik, Aussperrung, Feuer, Naturkatastrophe, so verlängern sich die Fristen angemessen. Eine solche angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt auch ein, wenn wir nicht rechtzeitig beliefert werden z.B. mit Rohstoffen oder anderen für den Produktionsprozess notwendigen Materialien oder einzelne dieser Stoffe durch Gesetz verboten werden.



- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten. Wird die Anlieferung, der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verschoben, so können wir 10 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft der Waren durch uns ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5 % des Rechnungsbetrages dem Besteller in Rechnung stellen. Der Nachweis über höhere oder niedrigere Aufwendungen bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen in Absatz 4.3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt.
- (8) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

§ 6

Gefahrübergang, Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „FCA Sundern“ vereinbart.
- (2) Der Besteller ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungen verantwortlich und wird uns diese auf Anforderung nachweisen.
- (3) Soweit der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.



- (4) Der Besteller ist verpflichtet, in angemessener Frist vor Lieferung der Ware ein oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die zur Entgegennahme der Ware und der Begleitpapiere und Unterzeichnung der Lieferpapiere und Begleitpapiere durch den Besteller bevollmächtigt sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Ware an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers geliefert werden soll. Werden derartige Angaben nicht gemacht, gelten diejenigen Personen, die die Ware tatsächlich entgegengenommen haben, als zur Entgegennahme der Ware berechtigt und zur Zeichnung der Übergabepapiere (Lieferschein und sonstige Begleitpapiere) als bevollmächtigt.
- (5) Ist keine vom Besteller bezeichnete Person zum vereinbarten Termin an dem vorgegebenen Ort anwesend oder ist diese Person oder andere Personen zur Annahme der Ware nicht bereit, tritt der Besteller in Annahmeverzug mit der Folge, dass die Gefahr auf ihn übergeht. Ferner hat er die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass eine erneute Anlieferung erfolgt.
- (6) Der Besteller kann die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

§ 7

Mängelhaftung

- (1) Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wir tragen die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, trägt der Besteller die hierdurch entstandenen Mehrkosten, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für die Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB, sofern der letzte Vertrag in der Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Ein- und Ausbaukosten sind von uns nur dann zu tragen, wenn die Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut wurde und wir den Mangel, der für die Geltendmachung der Nacherfüllungsansprüche ursächlich ist, zu vertreten haben. Uns gegenüber bestehende Gewährleistungsansprüche erlöschen ohne durch uns in Textform erfolgte Zustimmung veranlasste kostenverursachende oder produktverändernde Mängelbeseitigungsmaßnahmen.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.



- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Gleiches gilt für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.

§ 8

Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 7. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche auf Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach § 8 Abs. (1) gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadenshaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9

Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.



In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die von uns im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo, sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen kausalen Saldo.
- (5) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.



- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10

Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts und zwischenstaatlicher Vereinbarungen ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Sollten einzelne Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (5) Die deutsche Version dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist die maßgebliche Fassung. Sie hat bei Übersetzung in andere Sprachen Vorrang vor der anderssprachigen Version und ist nach der deutschen Rechtsprechung gestaltet.